

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

DEUTSCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND XXXVIII.



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1958

AUSLIEFERUNG FÜR ITALIEN DURCH W. REGENBERG, ROM (715)

Peterskirche, eben bei dem vatikanischen Palast, gelegen war, wie einst schon Louis Halphen vermutete¹⁴⁾. Ist die Frage nach der Lokalisierung der Karolingerpfalz bei St. Peter damit auch noch immer nicht endgültig und zweifelsfrei entschieden – das wird sich ohne neue Quellenfunde oder umfangliche Grabungen, die aber aus technischen Gründen unmöglich sind, wohl nie erreichen lassen – so hoffen wir doch, mit diesem Beitrag die wahrscheinlichste Lösung in Vorschlag gebracht zu haben.

¹⁴⁾ Kaiserpfalz S. 13 Anm. 3. Vielleicht bestand tatsächlich ein topographischer Zusammenhang zwischen den aus dem Pontifikat des Symmachus (498–514) überlieferten *episcopio* und den Palästen des Kaisers und des Papstes bei St. Peter, wie es zumindest im Hinblick auf die *domus Aguliae* ja auch Duchesne für möglich hielt: Kaiserpfalz S. 14 m. Anm. 2–3.

CARLRICHARD BRÜHL

KONRADIN UND CLEMENS IV.

von

AUGUST NITSCHKE

Meine Untersuchung über den Prozeß gegen Konradin¹⁾ ist in dieser Zeitschrift ausführlich von H. M. Schaller besprochen worden²⁾. Schaller bringt interessante Ergänzungen, denen ich größtenteils gern zustimme³⁾. Wenn ich trotzdem auf die zentrale Frage noch einmal eingehe, so nur deshalb, weil es einem Leser in Deutschland kaum möglich sein wird, die von Schaller zitierten Quellen zu überprüfen, und weil ich selbst inzwischen noch auf eine Nachricht aufmerksam wurde, die die neuere Literatur bisher nicht beachtete.

¹⁾ A. Nitschke, Der Prozeß gegen Konradin, ZRG., Kan. Abt. 42 (1956) 25 ff.
²⁾ H. M. Schaller, Zur Verurteilung Konradins, QFIAB 37 (1957) 311 ff. ³⁾ Die Beurteilung der verschiedenen Politiker, an der Schaller auch Anstoß nimmt, ebda. 325 ff., wird von mir in einer inzwischen abgeschlossenen größeren Arbeit über „Das Königreich Sizilien unter den Staufern, Anjous und Aragonesen“ noch ausführlicher belegt. – Ob man in damaliger Zeit mit so modernen Vorstellungen, wie es die von „ideologischen Überbauten“ bloßer Machtpolitik“ sind (Schaller 327), rechnen darf, scheint mir allerdings sehr fraglich.

Schaller ist der Meinung, dem Urteilsspruch gegen den Staufer habe zwar kein Prozeßverfahren⁴⁾, aber doch ein bestimmtes Recht zugrunde gelegen⁵⁾. Nach seiner Ansicht war es das sizilische Recht. Ein *invasor regni* war, wie er glaubt, in diesem Land „einem *proditor manifestus* gleichgestellt“⁶⁾ und konnte als „Verräter“ mit dem Tode bestraft werden⁷⁾. Aber stimmt diese These? Ließ sich ein *invasor regni* wie ein Verräter behandeln? – Schaller bringt für seine Behauptung keine Belege aus Quellen, sondern nur einen Hinweis auf Anmerkungen eines Buches von Del Giudice, das er bei dieser Gelegenheit als „das Beste und Klarste, was je zur Verurteilung Konradins gesagt worden ist“, lobt⁸⁾. In Wirklichkeit enthalten jedoch gerade diese Anmerkungen eine Reihe von Ungenauigkeiten und Fehlern, die Schaller unbesehen übernimmt. Da aber diese Stelle für seine Beweisführung unentbehrlich ist⁹⁾, muß kurz darauf eingegangen werden.

Nach Schaller soll aus den Konstitutionen Friedrichs II. und aus ihrer „Interpretation durch die angiovinischen Glossatoren“ hervorgehen, daß damals ein *invasor regni* einem *proditor manifestus* gleichgestellt war¹⁰⁾. Bei Del Giudice, auf den Schaller sich bezieht, findet man folgenden Beleg: „*In Const., privilegia et instrumenta proditorum nostrorum aut invasorum regni, proditor accipitur pro invasore vel hoste regis, nam istud vocabulum proditor est multum generale et sumitur multis modis ut patet ex scriptis per Lucam de Penna etc., Isernia, De reassumpt. instrum., Lib. II 51 N. 1*“¹¹⁾. Das sieht so aus, als ob Andreas de Isernia, ein angiovinischer Glossator, der immerhin noch Ende des 13. Jahrhunderts gelebt hatte († 1316), der Meinung gewesen sei, daß ein Feind des Königs wie ein Verräter verurteilt werden könnte. Stutzig hätte allerdings eigentlich schon der Hinweis auf Lucca de Penna

⁴⁾ Schaller 325. Ich will auf die Frage hier nicht eingehen. Konradin spricht in seinem Testament von einem *processus*. Immerhin scheint mir K. Hampes Übersetzung als „gerichtliches Verfahren“, Geschichte Konradins von Hohenstaufen³ (1942) S. 360, einleuchtender als Schallers Versuch, *processus* durch das Wort *sententia* wiederzugeben. Schaller erwähnt auch nicht, daß 12 Chroniken mehr oder weniger ausführlich von einem Gerichtsverfahren sprechen, s. Hampe, Konradin ebda. S. 359. ⁵⁾ Schaller S. 312f. ⁶⁾ Schaller S. 312. ⁷⁾ Schaller S. 314. ⁸⁾ Schaller S. 313, Anm. 5. ⁹⁾ Schaller stützt seine These noch durch einen Hinweis auf die „antiken Römer“ (ebda. S. 312f.), der allerdings für das 13. Jahrhundert wenig besagt. – Auch läßt sich die Stellung Karls von Anjou zu Heinrich von Kastilien nicht mit derjenigen zu Konradin vergleichen, Schaller S. 313, Anm. 7; denn Karl konnte wohl Heinrich, der ja zuvor den Angiovinen unterstützt und sein Königreich anerkannt hatte, Verrat vorwerfen, aber niemals Konradin, der ihn ja nie als König von Sizilien angesehen hatte. Vgl. auch unten Anm. 25. ¹⁰⁾ Schaller S. 312f., Anm. 5. ¹¹⁾ G. Del Giudice, Il giudizio e la condanna di Corradino (1876) S. 54, Anm. 1.

machen müssen, der bekanntlich ja erst nach dem Tode des Andreas de Isernia zu arbeiten begann († ca. 1390). Auffallender ist noch: Andreas hat nie eine Schrift *De reassumptione instrumentorum* geschrieben. Diese stammt vielmehr wie das ganze Zitat von Matthaëus de Afflictis und somit aus dem 16. Jahrhundert († 1523). Schallers „angiovinische Glossatoren“ existieren also nur auf Grund eines Flüchtigkeitsfehlers von Del Giudice, der ihm entgangen ist.

Wenn man den Satz bei Matthaëus nachschlägt, so kann man feststellen, daß Del Giudice den Wortlaut des Zitates etwas verändert hat. Bei einer Erwähnung des Begriffes *proditor* meint nämlich Matthaëus: *Quod hic accipitur proditor pro invasore vel hoste regis*¹²⁾. Er bezieht seine Behauptung also ausdrücklich auf diese eine Stelle. Sie lautet in den Konstitutionen Friedrichs II.: *Privilegia vel instrumenta proditorum nostrorum aut invasorum regni nostri, quorumlibet nomina continentia et que a iudicibus factis ab eis aut tabellionibus scripta et subscripta inveniuntur, usque ad annum a die insinuationis constitutionum nostrarum declarari et renovari decernimus ac appositione nostri nominis roborari*¹³⁾. – Hier spricht der Staufer von der Erneuerung alter Privilegien, die von Verrätern oder Gegenkönigen – das sind ja die *invasores* – ausgestellt worden waren. In diesem Falle – gedacht ist wohl an Tancred – läßt sich selbstverständlich der *proditor* dem *invasor* gleichstellen in der rückblickenden Sicht eines Gelehrten. Aber diese Interpretation ist kaum auf den Feind zu übertragen, der von außen das Königreich angriff.

Das gleiche gilt nun für das Gesetz, nach dem – Del Giudice und Schaller zufolge – Konradin verurteilt worden sein soll. Es heißt: *Comes, baro miles seu quicumque alius, qui publice guerram in regno moverit, confiscatis bonis suis omnibus, capite puniatur*¹⁴⁾. Dieses Gesetz kann sich jedoch nicht gegen den äußeren Feind, sondern nur gegen die Fehde innerhalb des Königreiches gerichtet haben. Denn so allein hat die Strafe, der Entzug von Gütern¹⁵⁾, einen Sinn. Hier hat also Del Giudice wie auch sonst den Inhalt

¹²⁾ Matthaëi de Afflictis . . . in utriusque Siciliae, Neapolisque sanctiones et constitutiones novissima praelectio (Lyon 1556), 2. B. S. 59, Rubrum 27, Nota 1.

¹³⁾ Constitutiones II 28 hrsg. bei A. Cervonio 1 (1773) 246. ¹⁴⁾ Ebda. I 9, S. 22f. Dieses Gesetz muß nach Schaller wohl dem Urteil zugrunde gelegen haben; denn es ist das einzige, auf das er hinweist, ebda. 312, Anm. 5. Die dort ebenfalls erwähnte Konstitution II 28 enthält nur Ausführungen zur Privilegienerneuerung. Zur Frage, ob es möglich war, Konradin „des crimen laesae maiestatis zu beschuldigen“ (ebda. 312) s. unten Anm. 16f. ¹⁵⁾ . . . *confiscatis bonis suis omnibus* . . . s. Anm. 14.

der von ihm benutzten Quellen etwas verändert¹⁶⁾, wobei Schaller dessen Ergebnisse übernahm¹⁷⁾.

So ist also Schallers These, Konradin wäre als ein *invasor regni* einem *proditor* gleichgestellt worden, quellenmäßig kaum zu belegen. Der von ihm angeführte Satz des Andreas von Isernia stammt in Wirklichkeit von einem Gelehrten des 16. Jahrhunderts. Außerdem spricht selbst diese späte Quelle gar nicht vom Landesfeind, sondern denkt nur an eine Gleichsetzung der Begriffe *invasor*, *hostis* und *proditor* im Zusammenhang der Privilegien-erneuerung des Königs. Schließlich: das Gesetz, welches nach Del Giudice und Schaller das Urteil begründen sollte, bezieht sich überhaupt nicht auf einen äußeren Gegner, sondern auf die Bewohner des Königreiches. – Die Richtigkeit dieser Argumente wird nun von dem Mann bestätigt, auf dessen Urteil alles ankommt. Denn der Gegner Konradins, Karl von Anjou, hat sich selber einmal ausführlich zur Frage, wer ein *proditor* sei, geäußert, was in der Literatur bisher nicht beachtet wurde.

Nachdem Konradin gestorben war, wurde Karl durch Peter von Aragon die Herrschaft streitig gemacht. Die Situation ist fast dieselbe: ein fremder König behauptet, auf Grund von Erbrechten, Ansprüche auf den sizilischen Thron zu haben und beginnt das Land zu besetzen. Karl schickt darauf Gesandte zu ihm, die ihn zur Rede stellen¹⁸⁾. Darauf sagt Peter, man hätte wohl die Absicht, ihm *pravitas*, *infidelitas* und *proditio* vorzuwerfen,

¹⁶⁾ Für die Veränderungen, die Del Giudice mit den lateinischen Texten vornimmt, ist folgendes Beispiel charakteristisch. Aus dem Satz: *Guerram fecit, qui cum comitiva armatus publice incedit ad offensionem alicuius, praestando ad commodum exercitum hominum armatorum aut soldaneros sine iussu principis et curiae, quia crimine maiestatis tenetur, quasi maiestatem publicam leserit. Spernit enim principis usurpando quod est principis* macht er „che colui il quale con comitiva armata . . . veniva ad offesa del Reame, dispregiava la maestà pubblica, usurpando il potere del Principe, e però meritava la morte“, Giudizio S. 54. In seiner Formulierung sieht es so aus, als ob jeder, der das Königreich angreifen würde, sich des Majestätsverbrechens schuldig machte. Im lateinischen Text ist jedoch nur von denen die Rede, die „ohne Befehl des Fürsten und des Hofes“ kämpften, d. h. aber, in dieser Bestimmung ist nur an die Bewohner des Königreiches Sizilien gedacht, nur sie machen sich des *crimen laesae maiestatis* schuldig, wenn sie eigenmächtig eine Fehde beginnen. ¹⁷⁾ Schaller meint, es hätte am nächsten gelegen, Konradin „des *crimen laesae maiestatis* zu beschuldigen“, S. 312. Einen Beleg für diese Behauptung bringt er nicht. Wahrscheinlich stützt er sich auch dabei auf die Argumentation von Del Giudice, die allerdings nicht stichhaltig ist, s. Anm. 16. ¹⁸⁾ Der Bericht darüber in einem Schreiben von Karls Anjou bei L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae medii aevi* 3 (1740) 649 ff. Dieses Schreiben ist wohl kaum von Karl selbst formuliert, aber es hatte sicher seine Zustimmung gefunden. Sollte es doch vor dem letzten großen Versuch, die aufständi-

und die Gesandten bestätigen diese Vermutung¹⁹). Karl selbst gibt nun in einem Schreiben an, aus welchen Gründen er Peter für einen *proditor* halte: erstens habe er mit Karl Verhandlungen wegen einer Ehe zwischen ihren Kindern geführt²⁰), dann habe er den Papst, dessen Lehnsmann Karl war, um den Zehnten für einen Kreuzzug gebeten²¹), dann habe er Karl immer König genannt²²), dann habe er den Franzosen versprochen, nie etwas gegen Karl und seinen Sohn zu tun²³), schließlich habe er Karls Krieg gegen die Staufer geduldet und keineswegs darüber Beschwerde geführt²⁴). Mit anderen Worten: Peter ist ein *proditor*, weil er in allen diesen einzelnen Punkten, die zeigen, daß er Karl als König einmal anerkannt hatte, wortbrüchig geworden war. Keineswegs war es aber so, daß ein *invasor regni* von Karl ohne weiteres einem *proditor* gleichgestellt wurde. Also: Karl selbst bemüht sich mit vielen Argumenten um den Nachweis, daß dieser *invasor*, Peter von Aragon, ein *proditor* sei, aber für ihn ist es durchaus nicht selbstverständlich, jeden *invasor* mit einem *proditor* gleichzusetzen. So ist die These Schallers, die sich aus den Quellen nicht so leicht belegen ließ, wie er – Del Giudice folgend – meinte, auch aus Karls Verhalten nicht abzuleiten. Das bedeutet aber: Auch Schaller ist es nicht gelungen nachzuweisen, daß das sizilische Recht eine Möglichkeit bot, Konradin zu verurteilen²⁵).

Es gibt nun ein interessantes Zeugnis zu dem Urteil gegen Konradin, welches, obwohl Collenuccio schon darauf hinweist, in der späteren Literatur nicht weiter beachtet wurde. Collenuccio erwähnt nämlich einen Satz des Johannes de Lignano zu Konradins Verurteilung²⁶). Nun findet man tatsächlich in dem *Tractatus de bello* des Johannes einen Abschnitt über die Kriegsgefangenen. Er lautet: *Captis in bello iusto, an sit miserandum?* Der Abschnitt heißt: *An captis in bello iusto sit miserandum? Dicendum quod sic,*

sohe Insel Sizilien zurückzuerobern, bei den mittelitalienischen Städten für die Partei Karls werben. Eine genauere Würdigung bei Nitschke, Königreich Sizilien a. a. O.

¹⁹) Muratori ebda. S. 649 ff. ²⁰) Ebda. S. 650. ²¹) Ebda. S. 651.

²²) Ebda. ²³) Ebda. ²⁴) Ebda. – Alle diese Argumente sollten beweisen (ebda. S. 650): *Et poteris videre per ea, quae sequuntur, quod sententia per quam appellabamus eum de prodicione . . ., intellegere clare poterat et debebat et nullatenus ignorare.*

²⁵) Alle Sätze, die Schaller sonst noch anführt, um seine Behauptung, man könne Landfremde verurteilen, zu stützen (ebda. S. 313, Anm. 9), beziehen sich auf Friedenszeiten und keineswegs auf adlige Herren, die im Verlaufe eines Krieges in Gefangenschaft geraten waren, vgl. oben Anm. 9. – Zu anderen Versuchen, Karls Urteil aus sizilianischem Recht zu erklären (vor allem G. M. Monti, *Il processo di Corradino di Svevia*, in: *Da Carlo I a Roberto d'Angiò* (1936) S. 1 ff.), s. Nitschke, *Prozess* 37 ff.

²⁶) P. Collenuccio, *Compendio dell'istoria del regno di Napoli* (Venedig 1613) S. 136 f. (Eine ältere Ausgabe war mir leider nicht zugänglich.)

*nisi parcendo timeatur perturbatio pacis. Probatur in c. noli 23 q. 1 in fine et per illud c. expositum, ut intelligebat Hugolinus, fuit amputatum caput Conradino*²⁷⁾. Was ist von diesem Zeugnis zu halten?

Giovanni da Legnano war Mitte des 14. Jahrhunderts Jurist in Bologna²⁸⁾. Seine Äußerungen zu dem Urteil gegen den letzten Staufer sind das Bedeutungsvollste, was bisher bekannt geworden ist. Denn es handelt sich um das einzige Zeugnis eines Juristen, das im Zusammenhang mit dem Prozeß auf einen Rechtssatz hinweist – die Frage, ob ein *proditor* einem *invasor* gleichzusetzen sei, ist im Gegensatz dazu ja erst von den Gelehrten des 19. und 20. Jahrhunderts in eine Beziehung zu Konradin gebracht worden. Der zeitliche Abstand zwischen dem Urteilsspruch und dieser aus Bologna stammenden Nachricht ist allerdings auch schon groß. Doch werden im allgemeinen bei Juristen aller Länder entscheidende Urteilssprüche der vergangenen Zeit zuverlässig tradiert. Dafür lassen sich auch heutzutage noch zahlreiche Beispiele bringen und nicht nur aus den Ländern, die, wie Amerika und England, nach einem Gewohnheitsrecht ihre Urteile fällen. Dieser spezielle Fall mag – abgesehen von seiner politischen Bedeutung – für einen Juristen besonders interessant gewesen sein, weil hier ein Satz des kanonischen Rechtes in einer besonderen Auslegung angewandt worden war²⁹⁾. Schließlich ist zugunsten dieser Nachricht auch noch anzuführen, daß sie durch einen Professoren von Bologna überliefert wurde, der in seinen Schriften wohl kaum dieses Urteil erwähnt haben würde, wenn er nicht sicher gewesen wäre, es zutreffend wiederzugeben. Welchen Inhalt hat es nun?

Giovanni bezieht sich auf einen Satz des kanonischen Rechtes. Er lautet: *Sicut bellanti et resistenti violentia redditur, ita victoriis capto misericordia iam debetur, maxime in quo pacis perturbatio non timetur*³⁰⁾. Dabei sei eine bestimmte Interpretation dieses Satzes zugrunde gelegt worden. Es handelt sich wohl um die des Hugguccio: *nam . . . desperatur de eius correptione, non est eius miserendi*³¹⁾. Wenn Giovanni's Behauptung zutrifft, dann wurde Konradin nach kanonischem Recht verurteilt. In diesem Falle konnte

²⁷⁾ Giovanni da Legnano, *Tractatus de bello, de represaliis et de duello*, hrsg. v. Th. E. Holland, in: *The Classics of International Law* (1917) S. 128.

²⁸⁾ G. Ermioni, *I trattati della guerra e della pace di Giovanni de Legnano* (1923).

²⁹⁾ In den Ausgaben wird als Interpret immer Hugolinus genannt, in der ältesten Hs. (*Bibl. comunale dell'Archiginnasio di Bologna*, B 1393, fol. 113r) steht aber nur Hug, so daß wahrscheinlich Hugguccio die richtige Auflösung ist, s. St. Kuttner, *Repertorium der Kanonistik* (1140–1234), *Prodromus corporis glossarum* I = *Studi e testi* 71 (1937) 157; vgl. auch unten Anm. 31. ³⁰⁾ c. 3 C. 23 q. 1; in der Ausgabe von E. Friedberg I (1879) 892.

³¹⁾ Hugguccio in *cod. Vat. lat.* 2280 fol. 243v–244r. Zu diesem Codex vgl. Kuttner, *Repertorium a. a. O.* ebda.

dann aber nur der Papst selbst, also Clemens IV., zuständig sein. Nach diesem Satz des kanonischen Rechtes wäre Konradin *perturbatio pacis* vorgeworfen worden. Nun stand dieser Begriff auch bei meinem Versuch, die rechtlichen Fragen zu klären, an zentraler Stelle. Weiterhin hatte auch ich, ohne das Zeugnis des Giovanni da Legnano zu kennen, schon vermutet, daß der Papst am Zustandekommen des Urteilspruches entscheidend beteiligt war. Um zu zeigen, wie sich diese bisher nicht beachtete Nachricht in den Zusammenhang einfügt, muß ich meine These noch einmal kurz wiederholen.

Ein gleichzeitiger, gut unterrichteter Chronist³²⁾ erwähnt, Karl habe Konradin nicht als König, sondern als Reichsvikar in der Toscana hinrichten lassen: *cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii*³³⁾. Wie kam es zu der Ernennung? Konradin betrat in Pisa toskanischen Boden³⁴⁾. Kurz zuvor (am 4. 4. 1268) trafen sich Clemens IV. und Karl von Anjou in Viterbo³⁵⁾. Der Papst rechnete damals damit, daß der Staufer von Pisa zu Schiff nach der Insel Sizilien fahren würde, wobei er dort möglicherweise gefangengenommen werden könnte: *si tamen intraret Siciliam, ubi forte nocere plus posset propter populi levitatem, e contrario posset ibi facilius comprehendí* (12. 4. 68)³⁶⁾. Am 17. 4. erfolgt die Ernennung Karls, der bisher nur Paciarus des Papstes war, zum Reichsvikar in der Toscana durch Clemens IV. In dieser Ernennungsurkunde wird zweimal von den *turbatores pacis* gesprochen, die Karls Beförderung zum Reichsvikar nötig gemacht hätten³⁷⁾. Soweit die Fakten. Ich hatte nun folgendermaßen argumentiert:

Da der Papst mit der Gefangennahme Konradins rechnete, wäre es ganz unnatürlich, wenn er sich nicht mit Karl Gedanken darüber gemacht hätte, in welcher Weise man diesen Gefangenen gerichtlich belangen konnte. Das sizilische Recht ließ sich, wie gezeigt wurde, nicht auf Konradin, den Landfremden, anwenden. Karl selbst hielt, wie aus seinem Verhalten gegenüber Peter von Aragon hervorgeht, einen *invasor* nicht für einen *proditor manifestus*. Nun bot ein Satz des römischen Rechtes, *miles turbator pacis*

³²⁾ Daß Thomas, was Karls Stellung als Paciarus und als Reichsvikar betrifft, gut unterrichtet war – er als einziger Chronist gibt die Titel richtig wieder –, habe ich schon betont, Hampe, Konradin S. 137, Anm. 6, Nitschke, Prozeß S. 41.

³³⁾ MG. SS. 22, S. 522, zu Schallers Kritik vgl. unten Anm. 41. ³⁴⁾ Hampe, Konradin S. 238 ff. ³⁵⁾ Nitschke, Konradin S. 44. ³⁶⁾ BFW. 9893, G. Del

Giudice, Codice diplomatico 2, 1 (1863) S. 146. ³⁷⁾ In der Narratio: *cum pacis filios in diversis civitatibus et locis earum partium non inveneris, immo potius turbatores. Am Schluß: sic stude, quod iniungitur exequi, ut qui pacem diligunt, pacem habeant, et qui eam turbare voluerint, eius beneficio careant . . .* Del Giudice Cod. dipl. 2, 1 S. 119; Nitschke, Prozeß S. 45.

capite punitur, eine Möglichkeit zur Verurteilung³⁸⁾. Aber unterlag Konradin dem römischen Recht? Gewiß wurde dieses Recht auch im Königreich Sizilien angewandt, worauf Schaller noch einmal aufmerksam gemacht hat³⁹⁾, aber damit wäre Karl wenig geholfen gewesen. Denn Konradin war kein Sizilianer und so diesem Recht nicht unterstellt. Man hätte ihn nach den Rechten, die in seinem Land, also in Schwaben galten, verurteilen müssen. Doch dafür war Karl nicht zuständig. Wenn man nicht auf das Landrecht zurückgreifen konnte, mußte man Konradin schon Verstoß gegen das Reichsrecht nachweisen, dem auch er unterworfen war. Da das römische Recht, das den *turbator pacis* bestrafte, Reichsrecht war, lag diese Möglichkeit sehr nahe. Aber da der Gerichtsherr Karl sein würde, mußte er ein Amt erhalten, das ihn dazu verpflichtete, die Rechte des Reiches zu wahren. Daß er bereits päpstlicher Paciarus in der Toscana war, nutzte in diesem Zusammenhang nichts. Denn als solcher hatte er kein Reichsamt inne⁴⁰⁾. Um diesem Mangel abzuhelpen, wurde Karl, so meinte ich, zum Reichsvikar ernannt. Diese Vermutung von mir wurde gestützt durch die Tatsachen, daß in der Ernennungsurkunde zwei Anspielungen auf den Satz *miles turbator pacis capite punitur* vorliegen und daß ein gleichzeitiger Chronist Karls Urteil in Verbindung mit seinem Reichsvikariat bringt⁴¹⁾. Welche Bedeutung hat nun das neu hinzukommende Zeugnis des Giovanni da Legnano?

³⁸⁾ Corp. iur. civil., Dig. 49, 16, 16; zu Einzelheiten siehe Nitschke, Prozeß S. 42 ff. ³⁹⁾ Schaller S. 317 f. ⁴⁰⁾ Sowie Schaller darauf hinweist, daß im Königreich Sizilien das römische Recht galt, so betont er, Karl habe, schon bevor er Reichsvikar in der Toscana wurde, dort die Friedensgerichtsbarkeit besessen, ebda. S. 319 f. Das ist beides zweifellos richtig, aber mit der in diesem Zusammenhang wichtigen Frage haben beide Tatsachen nichts zu tun. Vielmehr ist hier nur bedeutsam: Welchem Recht und welchem Richter war Konradin unterstellt? Karl konnte ja weder als König von Sizilien noch gar als Paciarus in der Toscana über einen schwäbischen Adligen, der Konradin war, zu Gericht sitzen. In beiden Fällen hatte er richterliche Gewalt nur über die Einwohner dieser Länder. Man konnte Konradin nur als einem Bewohner des Imperiums Verstoß gegen Reichsrechte vorwerfen. Dazu war aber nötig, daß Karl im Reiche eine richterliche Funktion ausübte. — Schallers Ausführungen ist im einzelnen ganz zuzustimmen, aber sie berühren diese entscheidende Frage überhaupt nicht. ⁴¹⁾ Schallers Kritik setzt bei diesem Bericht des Chronisten ein. Nach seiner Interpretation wollte dieser nur sagen, daß Karl als Reichsvikar die toskanischen Adligen bestrafte. Seine Auslegung stützt er mit einem weiteren Satz, in dem es von den Gefangenen hieß: *omnes Napolim ducti tamquam invasores contra iustitiam regni ab eo iussi sunt decollari*. Schaller bezieht *contra iustitiam regni* auf *invasores* (ebda. S. 318). Diese Worte lassen sich aber auch auf *iussi sunt decollari* — gegen das Recht des Königreiches wurden sie hingerichtet. — beziehen, was meine Interpretation bestätigen würde, zumal der darauf folgende Satz, *cum esset non solum*

Eine Lücke in meiner bisherigen Beweisführung war, daß ich nicht zeigen konnte, von welchen Motiven eigentlich der Papst bestimmt wurde, als er durch die Ernennung Karls zum Reichsvikar die Voraussetzungen für den Prozeß gegen Konradin schuf. Durch allgemeinere Überlegungen hatte ich nachzuweisen versucht, daß das Verhalten des Papstes im juristischen und moralischen Sinn durchaus zu rechtfertigen war⁴²⁾. Doch nun läßt sich sehr viel konkreter sagen: Der Papst fällte seine Entscheidung nach einem Satz des kanonischen Rechtes. Dieser Satz stand – durch den Hinweis auf die *perturbatio pacis* – in naher Beziehung zu der entsprechenden Stelle

rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii, dann die Begründung für Karls Verhalten geben würde. Eine Sicherheit läßt sich hier freilich schwer gewinnen. – Ähnlich doppeldeutig ist in Clemens' Ernennungsurkunde der Hinweis auf Karls *processus*. Ich hatte hier eine Anspielung auf den „Prozeß“ gesehen (Prozeß S. 44), Schaller möchte lieber das Wort mit „Fortschritt“ übersetzen (Schaller S. 322), wobei er vielleicht dem Zusammenhang besser gerecht wird. Hingegen scheint mir im Testament Konradins seine Wiedergabe des Wortes *processus* durch *sententia* nicht ganz zutreffend zu sein, s. oben Anm. 4. – Was nun das Prozeßverfahren selbst betrifft, so beruft sich Schaller hauptsächlich auf einen Brief Karls aus Rom vom September 1268. In ihm werden Konradin und andere vornehme Gefangene erwähnt, wobei es im Anschluß an ihre Namen heißt: *iam in capitali pena condemnatos* (Schaller S. 314). Die Interpretation dieser Stelle würde gar keine Schwierigkeiten bereiten, wenn man das Partizip nur auf die beiden zuletzt erwähnten Personen beziehen könnte, auf Galvano Lancia und dessen Sohn. Denn diese ließ Karl schon von Rom aus, unabhängig vom Verfahren gegen Konradin, hinrichten (Hampe, Konradin S. 308). Bezieht man das Partizip auf alle Personen, also auch auf Konradin, dann müßte das Todesurteil schon früher beschlossen worden sein. Da uns aber keine Verhandlungen in Rom aus jener Zeit bekannt sind, liegt es nahe, an die Beschlüsse zu denken, die Karl zusammen mit Clemens IV. im April des Jahres in Viterbo gefaßt hatte, wo ja bereits über das Geschick des künftigen Gefangenen entschieden worden war. Dieser Brief würde also meine These nur bestätigen. – Schließlich: Was ist in Neapel geschehen? Schaller bezweifelt, daß damals ein richtiges Strafverfahren eingeleitet wurde, weil das mehr Zeit beansprucht hätte. Auch glaubt er nicht, daß die dort von Karl versammelten Männer richterliche Befugnisse hatten. Immerhin muß auch er einräumen, daß diese Versammlung „nach der Aussage verschiedener Chronisten das Urteil gegen Konradin gefällt haben soll“ (ebda. S. 324). Sicherheit ist in dieser Frage, wie ich schon betonte (Prozeß S. 51), nicht mehr zu gewinnen. – Erwähnenswert erscheint mir nur noch, daß abgesehen von den sizilischen Untertanen in gerichtlichen Verfahren nur die Personen verurteilt wurden, denen man Verstoß gegen das Reichsrecht im Gebiet der Toscana nachweisen konnte: dem Söldnerführer Friedrich von Kastilien, der nur auf der Insel Sizilien gegen Karl gekämpft hatte, wurde freier Abzug gewährt (Saba Malaspina IV 19, Muratori, SS. 8, 857).

⁴²⁾ Nitschke, Prozeß S. 47 f.

des römischen Rechtes, und die in beiden Sätzen gemeinsam enthaltenen Gedanken tauchen in der Ernennungsurkunde wieder auf.

Es bliebe noch die Frage zu klären, ob nicht allein das kanonische Recht dem Urteilspruch zugrunde lag. Aber das ist sehr unwahrscheinlich; denn dann hätte Karl als weltlicher Herrscher nicht das Urteil fällen können. Vielmehr wird es so gewesen sein, daß die grundsätzliche Entscheidung des Papstes vom kanonischen Recht bestimmt wurde und dieser dann Karl durch die Ernennung zum Reichsvikar die Möglichkeit gegeben hat, mit Hilfe des römischen Rechtes gegen Konradin vorzugehen. – Diese These hat freilich immer noch etwas hypothetischen Charakter. Nur läßt sie sich aus den uns überlieferten Zeugnissen sehr viel leichter ableiten als Schallers Versuch, die Interpretation von Del Giudice wieder zu Ehren zu bringen, die zu viel Ungenauigkeiten und gewaltsame Umdeutungen enthält. Die neu hinzugekommene Aussage des Juristen Giovanni da Legnano bestätigt dabei nicht nur den von mir vermuteten Ablauf der Ereignisse, sondern macht erneut deutlich, daß das Verhalten des Papstes – juristisch – korrekt war⁴³⁾.

⁴³⁾ Clemens IV. ist auch sonst bekannt dafür, daß er sich „um Wahrung der Rechtsformen fast pedantisch ängstlich bemühte“. So forderte er noch in der Zeit über Manfred ein juristisches Gutachten an, in der Karl schon im Königreich gegen den Staufer kämpfte, J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit 4² (1952) 330f. Wenn Schaller bei ähnlichen Handlungen von „ideologischen Überbauten bloßer Machtpolitik“ spricht (ebda. S. 327), so verdeckt er doch wohl mit Begriffen moderner Theorien die Mannigfaltigkeit politischer Realität.

AUGUST NITSCHKE

DIE KURIE UND DER REGENSBURGER REICHSTAG 1556/57

von

HEINRICH LUTZ

Die Jahre zwischen dem Abschluß des Augsburger Religionsfriedens und der Wiedereröffnung des Konzils von Trient durch Pius IV. waren für die Gestaltung der religiösen und kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland von kaum zu unterschätzender Bedeutung. Je deutlicher heute der provisorische Charakter hervortritt, den in den Augen der Zeitgenossen